

Merkblatt
des Fachausschusses der Rechtsanwaltskammer Hamburg
zu den Anforderungen an den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung
FACHANWALT FÜR URHEBER- UND MEDIENRECHT
Stand: Juni 2013

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung Ihres Antrags sind § 43c BRAO sowie die Fachanwaltsordnung (FAO) in der jeweils geltenden Fassung .

Diese ist auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer www.brak.de verfügbar.

1. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1.1 Angaben zu Ihrer Person

- Name (Vor- und Zuname);
- vollständige Kanzleiadresse;
- das Zulassungsdatum
- ggf. bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnung(en).

1.2 Nachweis des Erwerbs der besonderen theoretischen Kenntnisse

Besondere theoretische Kenntnisse erwerben Sie gemäß § 4 und 4a FAO in der Regel durch Teilnahme an einem Fachlehrgang. Den erfolgreichen Besuch des Lehrgangs weisen Sie gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nach. Insbesondere müssen Sie zusammen mit Ihrem Antrag die Teilnahmebescheinigung am Fachanwaltslehrgang im Original sowie die von Ihnen geschriebenen Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext und deren Bewertungen im Original einreichen. Der Lehrgang muss die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4 und 14j FAO erfüllen. Wird der Antrag nicht in dem Jahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, so ist gemäß § 4 Abs. 2 FAO in den folgenden Jahren bis zur Antragstellung zwischenzeitliche Fortbildung gemäß § 15 FAO nachzuweisen.

1.3 Nachweis des Erwerbs der besonderen praktischen Erfahrungen

Den Nachweis des Erwerbs der besonderen praktischen Erfahrungen führen Sie durch Vorlage einer chronologischen Fallliste, die gemäß § 6 Abs. 3 FAO regelmäßig folgende Angaben enthalten muss (siehe Anlage 1):

- eigenes Aktenzeichen mit anonymisiertem Rubrum;
- Gericht nebst gerichtlichem Aktenzeichen;
- Gegenstand des Falles;
- Bereich gem. § 14j FAO;
- Zeitraum der Tätigkeit;
- Art und Umfang der Tätigkeit (ggf. Instanzen);
- Stand des Verfahrens;

- Versicherung, dass sämtliche Fälle von Ihnen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin persönlich und weisungsfrei bearbeitet wurden.
- Der dreijährige Nachweiszeitraum wird taggenau von der Antragstellung zurückgerechnet. Er kann sich unter den in § 5 Abs. 3 FAO genannten Voraussetzungen um maximal 36 Monate verlängern. Die Anzahl der nachzuweisenden Fälle erhöht sich dadurch jedoch nicht.

Darüber hinaus ordnen Sie bitte im Rahmen einer ergänzenden Aufstellung die Fälle den Fallgruppen gemäß § 14j FAO zu (siehe Anlage 2). Wie sich aus § 5 lit. q) FAO ergibt, sind 80 Fälle aus allen Bereichen des § 14j Nr. 1 - 6 FAO nachzuweisen, darunter mindestens je fünf Fälle aus den in § 14j Nr. 1 - 3 FAO genannten Bereichen. Um eine zügige Bearbeitung des Antrags zu ermöglichen, sollte die Fallliste durchnummeriert sein. Auf Verlangen des Fachausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist ein Fall zu berücksichtigen, wenn Gegenstand der Fallbearbeitung innerhalb des 3- Jahreszeitraumes eine Rechtsfrage aus dem Fachgebiet war. Bezeichnen sie also bitte, mit welcher urheber- oder medienrechtlichen Materie Sie sich in dem von Ihnen bezeichneten Bearbeitungszeitraum befasst haben. Zur Vermeidung von Nachfragen (§ 24 Abs. 4 FAO) könnte es sinnvoll sein, dass Sie hier eine eher ausführliche Darstellung eintragen.

Ist ein Fall danach dem Rechtsgebiet zuzuordnen, muss der Fachausschuss nach der grundlegenden Entscheidung des BGH vom 8.4.2013 jeden einzelnen Fall nach den Kriterien "Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit" gewichten (§ 5 Abs. 4 FAO).

Es ist auch möglich, dass Sie selbst eine Gewichtung vornehmen. In diesem Fall müssen Sie jedoch die dafür aus Ihrer Sicht maßgeblichen Umstände konkret darlegen.

Eine Unter- oder Obergrenze für eine Fallgewichtung gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht.

Da normalerweise der Fall selbst der "Gegenstand" Ihrer beruflichen Tätigkeit ist, ordnen Sie diese Darstellung bitte der Spalte "Gegenstand" zu und kennzeichnen Sie Ihre Ausführungen als maßgeblich für die vorzunehmende "Gewichtung".

Maßstab für eine vom Durchschnittsfall - der in der Regel mit "1" gewertet werden wird - abweichende Gewichtung ist der in einer Allgemeinpraxis (nicht: Fachanwaltspraxis) vorkommende "Normalfall".

Im Ergebnis führt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur regelmäßig vorzunehmenden Gewichtung dazu, dass mit einer Erreichung der nominell erforderlichen Regelfallzahl nicht immer sichergestellt ist, dass der Praxisnachweis geführt ist.

Je nach Gesamtbild der nachgewiesenen Fälle kann es sein, dass eine höhere Fallzahl (bei vielen unterdurchschnittlich zu gewichtenden Fällen) oder eine niedrigere Fallzahl (bei vielen höher zu gewichtenden Fällen) ausreicht.

Falls ein Fall in Anlage 2 mehrfach unter verschiedenen Rechtsgebieten aufgeführt ist, bittet der Fachausschuss darum, auf die Mehrfachnennung hinzuweisen und diese gesondert zu begründen.

2. Antragsgestaltung und Verfahrensgang

Den Antrag reichen Sie bitte schriftlich im Original mit sämtlichen Anlagen einschließlich Originalklausuren ein sowie möglichst zusätzlich per Email in elektronischer Form (mit Anlagen, aber ohne Kopien der Klausuren). Die elektronische Form beschleunigt die Bearbeitung des Antrages, weil dadurch das ansonsten erforderliche Einscannen der Antragsunterlagen in der Geschäftsstelle der Kammer entfällt.

Fügen Sie bitte Tabellen entsprechend den Anlagen 1 und 2 bei, wobei die Anlage 1 die eigentliche Fallliste darstellt und Anlage 2 lediglich eine Zuordnung der bearbeiteten Fälle zu den Bereichen gemäß § 14j FAO darstellen soll.

Der Antrag wird erst dann bearbeitet, wenn die nach der Kammersatzung fällige Bearbeitungsgebühr in Höhe von derzeit Euro 200,- an die Kammer entrichtet wurde.

Sie erhalten sodann eine Eingangsbestätigung und die Mitteilung, wie der Ausschuss besetzt ist.

Sie können anschließend zu eventuellen Mitwirkungsverboten einzelner Mitglieder des Fachausschusses gemäß § 23 FAO Stellung nehmen.

Der zuständige Berichterstatter wird nach der Geschäftsordnung des Fachausschusses bestimmt.

Gemäß § 32 BRAO muss der Kammervorstand in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrages über diesen entscheiden. Der Fachausschuss ist also bestrebt, schnellstmöglich über Ihren Antrag zu beraten

Weist der Antrag behebbare Mängel auf oder gewichtet der Ausschuss Fälle zu Ihrem Nachteil und verfehlen Sie dadurch die notwendige Mindestfallzahl, gibt der Fachausschuss Ihnen gemäß § 24 Abs. 4 FAO in der Regel Gelegenheit zur Abhilfe.

Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen führt der Fachausschuss ein Fachgespräch mit Ihnen. Er kann jedoch davon absehen, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Kammervorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann.

3. Entscheidung

Der Fachausschuss gibt ein Votum ab, das er gegenüber dem Kammervorstand begründet. Über dieses Votum befindet der Kammervorstand, der Sie über seinen Beschluss schriftlich unterrichtet. Wird Ihr Antrag abgelehnt, so können Sie dagegen Widerspruch beim Kammervorstand einlegen. Wird dieser zurückgewiesen, ist die Klage zum Anwaltsgerichtshof zulässig.

Der Fachausschuss für Urheber- und Medienrecht
der Rechtsanwaltskammer Hamburg